

Diese sektoralen Dienstleistungsrichtlinien – gelten nur für Anwälte

Richtlinie
77/249/EWG

des Rates
vom 22.03.1977

Anwaltliche Dienstleistungsrichtlinie zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte.

Richtlinie
98/5/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 16.2.1998

Anwaltliche Niederlassungsrichtlinie zur Erleichterung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als in dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (= niedergelassene grenzüberschreitende Tätigkeit).

Richtlinie
2005/36/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 7.9.2005

Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – ist aus Erwägungsgrund 42 dieser Richtlinie im Wesentlichen nicht auf Anwälte anwendbar.

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt grundsätzlich für alle Dienstleistungen im Binnenmarkt, die der Anwälte sind also nicht ausgenommen (**keine sektorale Ausnahme – streitig!**).

Richtlinie
2006/123/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 12.12.2006

Vier Möglichkeiten der anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union

A** niedergelassen grenzüberschreitend mit Deutschland als Herkunftsland und einem Vertragsstaat als Zielland (**outbound**)

B* vorübergehend grenzüberschreitend mit Deutschland als Herkunftsland und einem Vertragsstaat als Zielland (**outbound**)

C** niedergelassen grenzüberschreitend mit einem Vertragsstaat als Herkunftsland und Deutschland als Zielland (**inbound**)

D* vorübergehend grenzüberschreitend mit einem Vertragsstaat als Herkunftsland und Deutschland als Zielland (**inbound**)

* Für die vorübergehend grenzüberschreitende Tätigkeit (**inbound** wie **outbound**) im Sinne von Nr. 1.5 der Berufsregeln des CCBE kommen anstelle der §§1 ff. BORA gem. §29 BORA diese Berufsregeln des CCBE zur Anwendung.

** Für die niedergelassene grenzüberschreitende Tätigkeit gelten die Vorschriften der BORA.

Bei Kollisionen gehen die sektoralen Richtlinien vor (Art. 3 I)!

ANFORDERUNGEN = Auflagen, Verbote, Bedingungen und Beschränkungen



Dienstleistungen – vorübergehend grenzüberschreitend (Fälle **B** und **D**):

↔ Der Mitgliedstaat gewährleistet freie Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit und darf diese nicht von **ANFORDERUNGEN** abhängig machen, die gegen folgende Grundsätze verstoßen:

a) Nicht-Diskriminierung: Die Anforderung darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder – bei juristischen Personen – aufgrund des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind, darstellen.

b) Erforderlichkeit: Die Anforderung muss aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein.

c) Verhältnismäßigkeit: Die Anforderung muss zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Dienstleistungen – niedergelassen grenzüberschreitend (Fälle **A** und **C**):

Wie **↔**, jedoch kann die Erforderlichkeit auf sämtliche zwingende Gründe des Allgemeininteresses ausgedehnt werden (nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf "Belange der Rechtspflege").